

B. Feststellung der Zerlegungsanteile

Da sich das Grundstück über mehrere Gemeinden erstreckt, wird sein Wert auf die beteiligten Gemeinden zerlegt.
Es entfällt auf die

Gemeinde ein Teilbetrag von RM

" " " " " " "

Die Zerlegung ist

- nach dem Verhältnis der Werte der in den einzelnen Gemeinden belegenen Teile des Grundstücks —
- entsprechend der Einigung zwischen dem Steuerschuldner und den Behörden der beteiligten Gemeinden — und Länder — vorgenommen worden.

C. Rechtsmittelbelehrung

Sowohl gegen die **Feststellung der Werte (Abschnitt A)**, der Höhe des Ihnen zugerechneten Anteils als auch gegen die Zurechnung des Grundstücks zum gewerblichen Betrieb oder zum Grundvermögen steht Ihnen das **Rechtsmittel des Einspruchs** zu. Einlegung des **Einspruchs kann nur bis zum Ablauf eines Monats geschehen**, gerechnet vom Ende des Tags ab, an dem der Bescheid bekanntgegeben worden ist.

Gegen die Feststellung der Zerlegungsanteile (Abschnitt B) steht Ihnen das **Rechtsmittel der Beschwerde** zu. Einlegung der **Beschwerde kann nur bis zum Ablauf von 6 Wochen geschehen**, gerechnet vom Ende des Tages ab, an dem der Bescheid bekannt gegeben worden ist.

Einspruch und **Beschwerde** können bei dem Finanzamt schriftlich eingereicht oder zu Protokoll erklärt werden. Als Tag der Bekanntgabe des Bescheids gilt:

- a) wenn der Bescheid durch einfachen Brief oder durch eingeschriebenen Brief zugesandt worden ist: der dritte Tag nach der Aufgabe zur Post;
- b) wenn der Bescheid förmlich zugestellt worden ist: der Tag der Zustellung.

Durch die Einlegung eines Rechtsmittels wird die **Wirksamkeit** dieses Bescheids nicht gehemmt, insbesondere die **Erhebung einer Steuer** (z. B. der Vermögensteuer) unter Zugrundelegung der in diesem Bescheid festgestellten Werte nicht aufgehalten.

